

46. In welchem Verhältnisse steht der Anspruch auf Ersatz des Interesses zur *actio quanti minoris*? Berechnung der Preisminderung bei der letzteren Klage.

I. Civilsenat. Urt. v. 2. April 1898 i. S. B. (Kl.) w. S. (Bekl.).
Rep. I. 459/97.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, welcher vom Beklagten laut Schlußnote vom 24. September 1896 100 Ballen italienischen Kottlee Nr. 30 zum Preise von 69 *M* für 100 Kilo gekauft und den Preis gegen Übergabe des Konnossementes bezahlt hatte, behauptete, beim Eintreffen der Ware in Hamburg habe sich herausgestellt, daß die gelieferte Ware gegenüber der Kaufprobe einen Minderwert von 14 *M* habe. Er berechnete den Minderwert, da ein Ballen 100 Kilo enthält, auf im ganzen 1400 *M* und beanspruchte außerdem Ersatz für entgangenen Gewinn von 5 *M* für je 100 Kilo, indem er behauptete, er habe die Ware an B. & Co. zum Preise von 74 *M* für 100 Kilo, also 5 *M* mehr als dem Einkaufspreise, weiter verkauft, diesen Kontrakt aber infolge der vertragswidrigen Lieferung des Beklagten nicht erfüllen können. Für den Fall, daß die Verbindung des Anspruches auf Erstattung des entgangenen Gewinnes mit dem Preisminderungsanspruche nicht zulässig

sein sollte, führte er aus, daß bei Berechnung der Preisminderung der Preis, zu welchem er die Ware an B. & Co. weiter verkauft hatte, als der objektive Wert der fehlerfreien Ware behandelt werden müsse. Der Beklagte hielt die Verbindung der beiden Ansprüche für unzulässig und die Berücksichtigung des zwischen dem Kläger und B. & Co. vereinbarten Preises bei Berechnung der Preisminderung für ungerechtfertigt. Der Berufungsrichter erachtete die Verbindung der Klage auf Erstattung des entgangenen Gewinnes mit der Preisminderungsklage für unstatthaft und berücksichtigte bei Berechnung der Preisminderung nicht den mit B. & Co. bedungenen Preis. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Kläger betrachtet sich dadurch als beschwert, daß ihm nicht neben der Preisminderung wegen der vertragswidrigen Lieferung gegen den Beklagten als Verkäufer Ersatz des entgangenen Gewinnes aus dem abgeschlossenen Weiterverkauf zugesprochen ist. Er führt aus, daß weder aus der historischen Grundlage der *actio quanti minoris*, noch nach der Natur der Sache es sich rechtfertige, dem Käufer das Recht abzuschneiden, neben der dem Sachwerte entsprechenden Reduktion des Kaufpreises den Ersatz einer auf die Vertragswidrigkeit des Verkäufers zurückzuführenden weiteren Schädigung zu verlangen.

Ob der Käufer unter Umständen neben dem Verlangen der Preisminderung einen Anspruch auf Ersatz seines Interesses an vertragsmäßiger Lieferung, und in welchem Umfange er einen solchen geltend zu machen befugt ist, kann auf sich beruhen bleiben, weil die im gegenwärtigen Falle dem Anspruche auf Vergütung des entgangenen Gewinnes gegebene Grundlage sich als unhaltbar erweist. Kläger sieht als den ihm entgangenen Gewinn den Mehrbetrag an, den er über den von ihm zu zahlenden Kaufpreis hinaus von seiner Abnehmerin, der Firma B. & Co., erhalten haben würde. Dieser Gewinn war aber durch die Lieferung vertragsmäßiger und daher vom Kläger an den Beklagten in voller Höhe des vereinbarten Kaufpreises zu bezahlender Ware bedingt. Mit der *actio quanti minoris* hat Kläger Minderung des Preises nach Maßgabe des geringeren Wertes der vertragswidrig gelieferten Ware begehrt und erreicht. Er kann mithin seinem Anspruche auf den entgangenen Gewinn nicht die Voraussetzung vertragsmäßiger Beschaffenheit der Ware zu Grunde legen, auf welche er

zwar nach dem Vertrage einen Anspruch hatte, gegen welche er aber auch den vollen Preis zu zahlen verpflichtet gewesen wäre. Mit der Reduktion des Kaufpreises ist es unvereinbar, daß Kläger trotzdem bei Berechnung seines Anspruches auf Vergütung des entgangenen Gewinnes eine dem vollen Preise der Ware entsprechende Beschaffenheit derselben zur Grundlage nimmt.

Durch die vom Berufungsrichter angewendete Art der Berechnung der Preisminderung wird Kläger nicht beschwert. Sein Verlangen, den zwischen ihm und seiner Abnehmerin vereinbarten Preis als Marktpreis der Ware anerkannt und als bei Feststellung der Wertverhältnisse maßgebend betrachtet zu sehen, ist ungerechtfertigt. Daß aber der Marktpreis in Wirklichkeit auf einen so hohen Betrag sich belaufen habe, ist nicht behauptet, geschweige denn unter Beweis gestellt." . . .